



Abfallgebührensysteem Region Hannover Experten-Hearing 14.07.2015

Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen, VKU



OVG Lüneburg v. 12.10.2012 – 9 KN 47/10: aha I

- Bei der Abfuhr des Rest- und Bioabfalls einerseits über **Behälter** und andererseits über **Abfallsäcke** handelt es sich **nicht um unterschiedliche Leistungen**, die innerhalb einer einheitlichen Abfallentsorgungseinrichtung eine unterschiedliche Gebührenbemessung rechtfertigen.
- Die **variablen, mengenabhängigen Kosten** eines quersubventionierten Teilleistungsbereichs (hier: Sperrmüllentsorgung) dürfen nicht in die Kalkulation der **Grundgebühr** eingestellt werden.
- Ein **Anteil der Grundgebühr** am Gesamtgebührenaufkommen von **mehr als 50%** (hier: 80%) ist als Ausnahmefall besonders rechtfertigungsbedürftig, der hohe Fixkostenanteil von 80% allein reicht zur Begründung nicht aus.
- Es **widerspricht dem Gleichheitssatz**, wenn über die Grundgebühr ein hoher Anteil (80%) des Gesamtgebührenaufkommens abgedeckt wird und derselbe Grundgebührensatz auch für **Gewerbebetriebe** gilt, die aufgrund ihres **höheren Abfallaufkommens** deutlich mehr von den Vorhalteleistungen profitieren.



OVG Lüneburg v. 10.11.2014 – 9 KN 316/13: aha II

Ein kombinierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Grundgebühr (pro Grundstück + pro Wohnung) ist unzulässig:

- Die Grundgebühr ist nach einem Maßstab zu bemessen, der im Wesentlichen an der **Vorhalteleistung** und an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden **abrufbaren Arbeitsleistung** ausgerichtet sein muss.
- Schon die Erweiterung des Wohnungsmaßstabs um einen Grundstücksmaßstab bedeutet einen sachlich nicht gerechtfertigten „**Realitätsverlust**“.
- Die Vorhalteleistung kann nur **einheitlich erbracht** und nicht in eine grundstücksbezogene und eine wohnungsbezogene Vorhalteleistung aufgeteilt werden.
- Insoweit handelt es sich auch **nicht** um **unterschiedliche Benutzergruppen**.
- Zudem liegt ein **Verstoß gegen den Gleichheitssatz** vor, da ein Grundstückseigentümer pro Wohnung eine umso höhere Grundgebühr zahlen muss, je weniger Wohnungen auf dem Grundstück vorhanden sind.



OVG Lüneburg v. 10.11.2014 – 9 KN 316/13: aha II

Mindestbehältervolumen von 10 l / E / Wo ist zulässig:

- Es kommt darauf an, ob das Mindestvolumen **deutlich niedriger** bemessen ist als das **durchschnittlich anfallende Restabfallvolumen** im Bereich der Einrichtungsträgers (hier: 15 – 22 l / E Wo).
- Beim Mindestvolumen handelt es sich um eine Benutzungsregelung, für die ein **weites Ermessen** des Satzungsgebers besteht.
- Die Pauschalierung ist sachlich gerechtfertigt, um **wilden Abfallablagerungen** vorzubeugen und eine **hohe Kalkulationssicherheit** zu gewährleisten.
- Dem **Anreizgebot** wird Rechnung getragen, wenn einem durchschnittlichen Abfallerzeuger ein hinreichender Anreiz zur Abfallreduzierung gegeben wird.
- Es besteht **keine Verpflichtung** des Satzungsgebers zur Festlegung des Mindestvolumens auf das **absolut erreichbare Mindestvolumen** (ca. 5 – 7 l / E / Wo), was zudem die konkreten örtlichen Verhältnisse ausblenden würde.



Mindestvolumen für private Haushalte – VG Köln v. 29.08.2011 – 14 K 6816/10

- Hier: Festlegung eines 120l-Restmüllbehälters / Woche für eine fünfköpfige Familie zulässig. Satzungsmindestvolumen: **20l / Woche pro Person**.
- Die Gemeinde darf bei der Zuteilung des Behältervolumens im Rahmen ihres **weitreichenden Organisationsermessens** allgemeine Durchschnittswerte für die Bereithaltung von Behältergrößen zugrunde legen.
- Die Pflicht des Haushalts, ggf. eine Überkapazität bereitzuhalten, hält sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und ist im Interesse **einer einfachen und reibungslosen öffentlichen Abfallentsorgung** hinzunehmen.
- Der **Anreizfunktion** wird dadurch Rechnung getragen, dass das Regelbehältervolumen von 35l/Woche/Person auf Antrag auf bis zu 20l/Woche/Person herab gesetzt werden kann, wenn der Hausmüllbehälter gemeinsam mit weiteren Wertstoffbehältern (Gelbe Tonne, PPK, Bio) genutzt wird.
- Mindestvolumen muss sich **nicht an einem absoluten Minimum** orientieren.
- Im Übrigen basiert das Mindestbehältervolumen auf einer **Hausmüllanalyse**.



Zulässigkeit von Einwohnerequivalenzwerten – BVerwG v. 19.12.2007 – 7 BN 6/07

Kommunale Abfallsatzung:

- 1 Einwohnerequivalenzwert = 15 l / Woche
- Industrie / Handwerk / Verwaltung: 0,25 EWG / Mitarbeiter
- keine Differenzierung nach Branchen mit / ohne Publikumsverkehr

BVerwG:

- öRE kann zwischen mengen- oder gewichtsbezogenen (**Wirklichkeits-**) Maßstäben und personen-, haushalts- oder grundstücksbezogenen (**Wahrscheinlichkeits-**) Maßstäben wählen.
- Eine Differenzierung nach „**Publikumsverkehr**“ ist nicht erforderlich; auch reicht eine Differenzierung in 12 unterschiedliche Kategorien aus.
- öRE kann sich zur Bemessung des Restabfallbehältervolumens auch auf ähnliche **Maßstäbe anderer Kommunen** oder sachgerechte **Empfehlungen** kommunaler Spitzenverbände beziehen.

Zulässigkeit von Einwohneregleichwerten – BVerwG v. 19.12.2007 – 7 BN 6/07

BVerwG:

Durch die Behälternutzungspflicht nach § 7 S. 4 GewAbfV werden **nicht** Verwertungsabfälle in rechtswidriger Weise in Restabfallbehälter entsorgt:

- Das Unterlassen der Abfalltrennung wäre ein **rechtswidriges Verhalten** des Abfallerzeugers!
- Das Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters kann **nicht** an einem **exakt errechneten Regelbedarf** ausgerichtet werden!
- Es müssen **Reserven** für Zeiten erhöhten Restabfallanfalls vorhanden sein!



Bewertung des aktuellen Gebührensystems I

- Mit den beiden OVG-Entscheidungen aus 2012 und 2014 verfügt aha über fundierte **rechtliche Leitplanken** für die Ausgestaltung des Gebührensystems.
- Weiterentwicklungen des Abfall- und Gebührensystem müssen sich innerhalb dieser Leitplanken bewegen und sollten **behutsam** vorgenommen werden.
- Das **Mindestvolumen** von 10 l / E / Wo (§ 10 Abs. 4 Abfallsatzung) ist nunmehr rechtlich abgesichert, liegt unter dem Durchschnitt und sollte nicht verändert werden.
- Die Regelungen über die Zulassung von **Abfallsäcken** (§§ 10a, 10b) erscheinen hingegen **inkonsistent**, da der Charakter einer Übergangslösung nicht durchgehalten wird. Hier sollten **konkrete Auslaufristen** – ggf. gebietsbezogen – für die Zulässigkeit von Abfallsäcken als Regelentsorgung bestimmt werden.
- Die **Sackentsorgung** ist ein absolutes Ausnahmmodell, ressourcenintensiv, bürokratisch (Gutscheinversand und –einlösung) und belastet die Mitarbeiter.



Bewertung des aktuellen Gebührensystems II

- Ein **Verwiegesystem** ist eher nicht empfehlen:
 - Gefahr der Fehllenkung von Restabfällen und damit insb. der Verunreinigung der Wertstoffe.
 - Anreizgebot wird bereits hinreichend umgesetzt.
 - Hoher technischer Aufwand.
 - Kaum umsetzbar im Geschosswohnungsbau.
 - Es entsteht ein grob verzerrtes Bild der insgesamt in Anspruch genommenen Entsorgungsleistungen und der dadurch verursachten Kosten.
- Optimierungsfähig scheint die **Grundgebühr für Gewerbebetriebe** (§ 3 Abs. 3 Abfallgebührensatzung), da hier jeder Betrieb unabhängig von seiner Größe nur als eine Nutzungseinheit zählt.
 - Möglich ist z.B. die Gebührenbemessung nach Mitarbeiterzahl oder nach Betriebsfläche > mehr Gebührengerechtigkeit.



Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen

Geschäftsführer
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS
Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-160
Fax +49 (0) 30.58580-102

www.vku.de
thaerichen@vku.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.